



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	24
Rechnungslegung	26
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	29
Veranstaltungen und Publikationen	33

Editorial

Neue Herausforderungen durch die BAIT

Nach längerer Konsultationsphase hat die BaFin am 6. November 2017 ihre „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) veröffentlicht. Mit diesem Rundschreiben formuliert die Aufsicht ihre Erwartungshaltung zu Governance, Prozessen und Systemen in der IT vor dem Hintergrund wachsender Risiken aus der fortschreitenden Digitalisierung, dem starken Trend zur IT-Auslagerung und der unbeständigen Cyber-Bedrohungslage. Die in den MaRisk bereits formulierten IT-Anforderungen haben weiterhin Bestand und werden durch die BAIT weiter konkretisiert.

Vor den BAIT standen Banken und Finanzinstitute vor dem Problem, dass teilweise nicht ausreichende Klarheit über die Anforderungen an die IT, sowie die technische und organisatorische Ausstattung bestand. Zum einen ergeben sich aus den MaRisk in Bezug auf die IT recht abstrakt und allgemein gehaltene Vorgaben, so dass eine Spezifizierung vielfach gewünscht wurde. Zum anderen hat die Deutsche Bundesbank, gemeinsam mit der BaFin, in vielfältigen Sonderprüfungen eine stabile Erwartungshaltung entwickelt, die allerdings außerhalb dieser Prüfungen nicht verbindlich fixiert oder kommuniziert wurde. Mit den BAIT existiert nun ein Rahmen, der ein wesentlicher und verbindlicher Baustein der IT-Aufsicht sein wird. Dabei wird ein umfassender Bogen von der IT-Strategie und -Governance, über das Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement hin zu operativen Themenfeldern (Berechtigungen, Anwendungsentwicklung, Betrieb und Auslagerungen) gespannt.

Da sich – laut Aufsicht – keine neuen Anforderungen ergeben und die Formulierungen nur klarstellender Natur sind, sind die BAIT mit Veröffentlichung gültig. Das Anschreiben sieht keine Umsetzungsfristen vor. Entsprechend groß ist das Interesse am Markt. Die Anforderungen der BAIT betreffen alle Institute und ihre IT-Dienstleister auch kleinere Häuser, die bisher wenige Berührungspunkte mit aufsichtsrechtlichen Prüfungen hatten. Somit sind bereits bei den laufenden Jahresabschlussprüfungen die BAIT als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der IT heranzuziehen.

Bei Fragen auch zu möglichem Handlungsbedarf bei Jahresabschlussprüfungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre, eine besinnliche Adventszeit und ein erfolgreiches Jahr 2018.

Christian Haas



Christian Haas

Tel: +49 69 75695 6507
chaas@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
II. Refinanzierung	5
III. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	8
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
IV. Kreditvorschriften	9
V. Geldwäscheprävention	10
VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	11
VII. WpHG/Depot/Investment	11
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2. Verbriefungstransaktionen	13
3. Anlageberatung	14
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	14
5. Ratingagenturen	15
6. Sonstiges	15
VIII. Rechnungslegung	16
IX. Aufsichtliche Offenlegung	17
X. Zahlungsverkehr	17
XI. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	19
XII. Versicherungen	19

I. Eigenmittelanforderungen

[EU-Parlament und EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR \(2015/0225 \(COD\)\) vom 8. November 2017](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 5/2017](#)) ergaben sich mit dem Verordnungsvorschlag keine wesentlichen Änderungen. Neben redaktionellen Anpassungen wurden einige Begriffe geändert – der Begriff „ursprünglicher Kreditnehmer“ wurde eingeführt, die Begriffe „Geschäft“ und „Fälligkeit“ in „Transaktion“ bzw. „Laufzeit“ geändert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 1. Januar 2019 verbindlich werden.

[EBA – Konsultationspapier RTS zu den Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Art. 18 CRR \(EBA/CP/2017/20\) vom 9. November 2017](#)

Die EBA konkretisiert die Anforderungen an die aufsichtliche Konsolidierung für die in Art. 18 CRR definierten besonderen Beteiligungsverhältnisse. Die hierfür vorgeschlagenen Kriterien und Indikatoren gelten u.a. für die anteilmäßige Konsolidierung von Tochterunternehmen, Beteiligungen unter einheitlicher Leitung oder Beteiligungen, die unter einem signifikanten Einfluss stehen. Die Konsolidierungsmethoden werden anhand von Beispielen dargestellt. Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für Zwecke des ICAAP oder SREP anordnen können, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs. Der Entwurf dient auch der Berücksichtigung einiger besonderer Step-in-Risiken. Zudem wird vorgeschlagen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde Informationen zu Beteiligungsverhältnissen anfordern kann, um deren adäquate aufsichtsrechtliche Berücksichtigung zu überprüfen. Die Konsultationsfrist endet am 9. Februar 2018. Ergänzend zum Konsultationspapier veröffentlichte die EBA am 9. November 2017 einen [Bericht](#) und eine Stellungnahme ([EBA/OP/2017/13](#)) zur aufsichtlichen Behandlung von anderen Finanzintermediären, in dem Fragestellungen der Aufsichtsbehörden zur Auslegung der Begriffe „Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen“ zusammengefasst werden. Außerdem sieht die EBA Klärungsbedarf zur aufsichtsrechtlichen Konsolidierung von Verbriefungszweckgesellschaften.

[EBA – Finale Leitlinien zur PD- und LGD-Schätzung sowie Behandlung von Positionsausfällen \(EBA/GL/2017/16\) vom 20. November 2017](#)

Im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen. Einige Definitionen wurden nicht in das finale Papier übernommen und andere wurden hinzugefügt. So wurden beispielweise die Definition zur Kalibrierung entfernt und die Begriffe PD- bzw. LGD-Kalibrierung aufgenommen. Für die Benutzung von Risikoparametern ist nach den finalen Leitlinien ein Nutzungstest verpflichtend vorzunehmen. Damit soll ein grundsätzlicher Gleichklang zwischen den Risikoparameterschätzungen für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Säule I und Säule II erreicht werden, so dass v.a. im Risikomanagement und bei anderen internen Entscheidungsprozessen zur Solvenz-betrachtung nach Säule I konsistente Parameter verwendet werden. Etwas anderes soll nur in eng begrenzten Ausnahmen gelten, etwa wenn die Abweichungen für den spezifischen Zweck angemessen sind, die Reihenfolge

der Schuldner unverändert bleibt bzw. für interne Zwecke verwendete Parameter eine Spezifizierung erforderlich machen. Abweichungen sind in die interne Berichterstattung aufzunehmen. Im Rahmen des Umgangs mit identifizierten Schwächen bei der Schätzung von Parametern wird nur noch zwischen Defiziten bei identifizierten Daten und methodischen Mängeln einerseits und relevanten Änderungen u.a. bei den Underwriting-Standards und beim Risikoappetit unterschieden. Die Quellen für zusätzliche Unsicherheiten wurden ausgeweitet, z.B. auf fehlerhafte oder fehlende Daten zur Berechnung des wirtschaftlichen Verlustes. In diesem Zusammenhang wurden auch die Anforderungen an den Umgang mit identifizierten Mängeln geändert. Im Hinblick auf längerfristige Ausfallraten wurden die Regelungen zur PD-Schätzung sowie deren Kalibrierung u.a. in Bezug auf die Wertaufholung von Sicherheiten im Rahmen der LGD-Schätzung angepasst. Außerdem wurden z.B. die Abschnitte zur Behandlung von externen Ratings im Rahmen von PD-Modellentwicklungen bzw. zur Berücksichtigung von Gebühren und Zinsen in Bezug auf die LGD-Schätzung angepasst. Die Anforderungen an die Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher Umstände bei der bestmöglichen Schätzung des erwarteten Verlustes (Expected Loss Best Estimate – EL_{BE}) sowie die Regelungen zur Überprüfung der vorgenommenen Schätzungen wurden ebenfalls geändert. Ergänzend zu den finalen Leitlinien veröffentlichte die EBA eine [Auswirkungsstudie](#).

[EZB – Entwurf einer Leitlinie über die Verfahren für die Erhebung granularer Kredit- und Kreditrisikodaten \(EZB/2017/38\) vom 23. November 2017](#)

Die Leitlinie enthält Einzelheiten zu den Verpflichtungen der nationalen Aufsichtsbehörden zur Übermittlung von Kredit- und Referenzdaten zu Kontrahenten, die gemäß der Verordnung EU/2016/867 bzw. EZB/2016/13 an die EZB zu übermitteln sind. Neben allgemeinen werden auch spezielle Anforderungen an die Berichtspflichten sowie das Übermittlungsverfahren definiert.

[BaFin – Höchstverlustraten für durch inländische Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen \(BA 52-FR 1515-2015/0003\) vom 24. November 2017](#)

Es wird festgestellt, dass die Höchstverlustraten für durch inländische Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen für das Jahr 2016 gemäß CRR eingehalten wurden.

II. Refinanzierung

[ESMA – Finaler Report technischer Empfehlungen, ITS und Leitlinien zur Verordnung über Geldmarktfonds \(Money Market Funds – MMF\) vom 13. November 2017 \(ESMA34-49-103\)](#)

Im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) wurden neben redaktionellen folgende materielle Änderungen vorgenommen. Die ITS umfassen nicht mehr die verpflichtende Anwendung eines Template für Manager von Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (Low Volatility Net Asset Value MMFs – LVNAV). Die Angaben zu diesen werden nunmehr in das von MMF-Managern zu verwendende Formular integriert. Die Leitlinien werden im Wesentlichen um die Abschnitte 5.6. bis 5.8. zur Festlegung gemeinsamer Bezugsparameter für

Stresstestszenarien in Bezug auf die hypothetische Verbreiterung oder Verengung der Spreads zwischen den Indizes erweitert. Darüber hinaus werden makro-systemische Schocks, die die Wirtschaft als Ganzes belasten, definiert sowie gemeinsame Referenzstresstest-Szenarien eingeführt, deren Ergebnisse in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die ersten vierteljährlichen Berichte sind im Oktober/November 2019 zu übermitteln.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/345/2013 über EU-Risikokapitalfonds und der Verordnung EU/346/2013 über EU-Fonds für soziales Unternehmertum \(EU/2017/1991\) vom 25. Oktober 2017](#)

Geändert werden sollen die Verordnungen [EU/345/2013](#) und [EU/346/2013](#). Diese enthalten gemeinsame Rahmenbedingungen für qualifizierte Risikokapitalfonds (European Venture Capital Funds, EuVECA) und qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds, EuSEF). Mit den Anpassungen der Ursprungsverordnungen wird beabsichtigt, Risikokapitalinvestitionen in Europa zu beleben. Die Verordnung wurde am 10. November 2017 im EU-Amtsblatt L 293/1 ff. veröffentlicht und ist am 30. November 2017 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 1. März 2018.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ \(ENISA\) und zur Aufhebung der Verordnung EU/526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik \(„Rechtsakt zur Cybersicherheit“\) \(COM \(2017\) 477 final\) vom 4. Oktober 2017](#)

Veröffentlicht wurden der Verordnungsentwurf (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) in deutscher Sprache sowie eine [Korrekturfassung](#), in der lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Auch der [Anhang](#) wurde zwischenzeitlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Methodik zum EU-weiten Stresstest 2018 vom 17. November 2017](#)

Veröffentlicht wurde die bei der Durchführung des Stresstests 2018 zu verwendende Methodik (zum Zeitplan siehe [FSNews November 2017](#)). Betroffen sind im Wesentlichen die Bereiche Kredit-, Markt- und operationelle Risiken sowie das Netto-Zinsergebnis. Erläutert bzw. ergänzt werden diese Anforderungen durch ein Beispiel und Zusammenfassungen der wesentlichen Aspekte sowie durch eine Übersicht der im Rahmen des Stresstests 2018 zu verwendenden Templates. In Anhang VI werden die Besonderheiten für Institute beschrieben, die national geltende Bilanzierungsregelungen anwenden.

[BaFin – Konsultation 15/2017 \(WA\) - MaComp: Entwurf der Überarbeitung des Rundschreibens 4/2010 \(WA\) - MaComp betreffend AT 3.1, BT 2, 6, 9, 10 und 12.2 \(WA 31-Wp 2002-2017/0011\) vom 2. November 2017](#)

Mit dem Entwurf wird das [Rundschreiben 4/2010 \(WA\)](#) zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) insbesondere im Hinblick auf die zum 3. Januar 2018 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderung durch die [MiFID II](#) überarbeitet. Die Überarbeitung betrifft neben den Anpassungen bestehender Module der MaComp zu allgemeinen Anforderungen an Zweigniederlassungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, vertraglich gebundene Vermittler und Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie zur Überwachung persönlicher Geschäfte auch die Aufnahme von neuen Modulen mit Regelungen zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Staffelp Provisionen, Aufzeichnungspflichten bei Zuwendungen sowie zum Beschwerdemanagement. Des Weiteren wird das bisherige Modul zu den Anforderungen an Beratungsprotokolle gestrichen und durch Klarstellungen zur Bereitstellung einer sogenannten Geeignetheitserklärung an Kunden ersetzt. Die Konsultationsfrist endete am 30. November 2017. Ergänzend wurden eine [Fassung](#) veröffentlicht, in der die Änderungen kenntlich gemacht wurden, und eine Vorlage eines [Beschwerdeberichtes](#) nach Art. 26 Abs. 6 [EU/2017/565](#) zur Verfügung gestellt.

[BaFin – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT \(BAIT\) \(Rundschreiben 10/2017\) vom 6. November 2017](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 2/2017](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Änderungen betreffen das Informationssicherheitsmanagement und die Anforderungen beim sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen. Die Anforderung, ein Managementsystem für Informationssicherheit zu etablieren, ist weggefallen. Art und Umfang der Risikobewertung für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen folgt nun dem Proportionalitätsgedanken. Darüber hinaus wurden die Anforderungen zur Einbeziehung von Informationen über Subunternehmen von IT-Dienstleistern in die Risikobewertung des sonstigen IT-Fremdbezugs sowie zur Steuerung von Verträgen betreffend den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen gestrichen. Die Anforderungen der BAIT sind analog zu den MaRisk prinzipienorientiert formuliert, umfassen insgesamt acht Themenbereiche und geben einen Rahmen für die Ausgestaltung der IT der Institute vor. Die Vorgaben der MaRisk sowie die allgemeine Verpflichtung, bei der Ausgestaltung der IT-Prozesse und IT-Systeme auf gängige Standards abzustellen, bleiben hiervon unberührt. Das Rundschreiben trat am 6. November 2017 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt verbindlich anzuwenden.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BRRD im Hinblick auf RTS zur Festlegung der Kriterien für die Methoden zur Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung bei der Abwicklung \(C\(2017\) 7436 final\) vom 14. November 2017](#)

Festgelegt wird die Methodik, die zur Bewertung des Unterschieds anzuwenden ist, der zwischen der Behandlung von Anteilseignern oder Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts und der Behandlung besteht, die diesen zuteil geworden wäre, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Außerdem werden Regelungen definiert, nach denen der Bewerter ein Verzeichnis über sämtliche Vermögensgegenstände und Forderungen erstellt und welche Bewertungsschritte der Bewerter einzuhalten hat, um seine Beurteilung anzufertigen. Darüber hinaus werden Mindestinhalte des von ihm anzufertigenden Berichts festgelegt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch RTS zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen \(C\(2017\) 7438 final\) vom 14. November 2017](#)

Präzisiert werden Kriterien nach Art. 36 BRRD, die zur Ermittlung der Voraussetzungen für die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten oder eine Abwicklung anzuwenden sind (vgl. zum [EBA/CP/2014/38](#) auch [FSNews 1/2015](#)). Darüber hinaus werden die Bereiche festgelegt, die dabei besondere Aufmerksamkeit erfordern. Außerdem werden die Bewertungsstichtage, die zu verwendenden Informationsquellen und der Mindestinhalt des Bewertungsberichts für die Abwicklungsbehörde bestimmt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Bericht – Empfehlung zur Einbeziehung von Unternehmen in die Sanierungsplanung der Gruppe \(EBA/Rec/2017/02\) vom 1. November 2017](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen Konsultationspapier (vgl. [FSNews 2/2017](#)) ergeben sich lediglich redaktionelle Anpassungen. Die Empfehlungen sind zum 1. Januar 2018 zu beachten.

[FSB – Zwei Konsultationen zu vorgeschlagenen Leitlinien, um die Abwicklungsplanung zu unterstützen und die Abwicklungsfähigkeit zu fördern, vom 30. November 2017](#)

In dem Konsultationspapier zu „[Grundsätzen für die Bail-in-Ausführung](#)“ wird eine Reihe von Grundsätzen vorgeschlagen, die den Behörden bei der Umsetzung von G-SIB Bail-in-Abwicklungsstrategien helfen sollen. Darunter fallen u.a. Angaben zu den Instrumenten und Verbindlichkeiten im Rahmen des Bail-in-Verfahrens sowie um die Aussetzung oder Annullierung der Notierung von Wertpapieren und um Prozesse für die Übertragung von Führungs- und Kontrollrechten ebenso wie die Einrichtung eines neuen Vorstands für das Unternehmen. Das [Konsultationspapier](#) zu „Finanzierungs-

strategien eines implementierbaren Lösungsplans“ beschäftigt sich hauptsächlich damit, die Fähigkeit eines Unternehmens zur Überwachung, Berichterstattung und Schätzung des Finanzierungsbedarfs bei der Abwicklung zu unterstützen und die Umsetzung der Finanzierungsstrategie zu erleichtern, sowie mit dem Zugang zu temporären öffentlichen Backstop-Finanzierungsmechanismen und ordentlichen Zentralbankeinrichtungen als auch dem Informationsaustausch und der Koordinierung zwischen Behörden. Die Konsultationsfristen enden jeweils am 2. Februar 2018.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

EBA – Bericht über die Risikobeurteilung in Bezug auf das europäische Bankensystem vom 24. November 2017

Festgestellt wird im Wesentlichen, dass Widerstandsfähigkeit, Rentabilität und Vermögenslage weiter gestärkt wurden. Nach wie vor wird das derzeitige hohe Niveau der NPL-Bestände trotz seines Rückgangs von 5,4% auf 4,5% im Vorjahresvergleich zu Juni 2016 weiterhin als Herausforderung erkannt und als besorgniserregend angesehen. Außerdem wurden geopolitische Risiken und Unsicherheiten (etwa die Brexit-Verhandlungen) möglicherweise als marktbeeinflussend wahrgenommen. Die Gesamtbilanzsumme der EU-Banken ging in einem 12-Monatszeitraum um 6,3% im Vorjahresvergleich zum 30. Juni 2017 zurück.

IV. Kreditvorschriften

EBA – Finale Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR (EBA/GL/2017/15) vom 14. November 2017

Nach den finalen Leitlinien wird im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 3/2016](#)) wirtschaftliche Abhängigkeit bereits bei Rückzahlungsschwierigkeiten aufgrund finanzieller Schwierigkeiten oder beim Ausfall eines mit ihm verbundenen Kunden angenommen. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht substantiell oder existenzbedrohend sind. Eine zusätzliche Überprüfung der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist zwingend für Kredite eines einzelnen Kunden erforderlich, deren Gesamtsumme 5% des Kernkapitals übersteigt. Die Leitlinien werden am 1. Januar 2019 verbindlich. Die [CEBS-Leitlinien](#) zur Einführung einer überarbeiteten Großkreditüberwachung werden zeitgleich aufgehoben.

ESRB – Arbeitspapier zu Konsortialkrediten und CDS-Positionen (Nr. 58) vom 15. November 2017

Untersucht wird der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) durch Banken. Grundsätzlich hat sich eine Steigerung der Absicherung von Risiken aus Konsortialverträgen durch Banken gezeigt. Diese bezogen sich insbesondere auf Kapitalanforderungen, Refinanzierung und Profitabilität. Hinsichtlich des in Anspruch genommenen CDS-Markts wurde festgestellt, dass die Banken auch risikoreichere Positionen zur Absicherung einsetzen, wobei Händlerbanken tendenziell mehr Hedge-Vereinbarungen eingehen als Nicht-Händler.

V. Geldwäscheprävention

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Äthiopiens in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko in der Tabelle unter Nummer I des Anhangs \(C\(2017\) 7136 final\) vom 27. Oktober 2017](#)

Mit der delegierten Verordnung wird Äthiopien in die Liste der Drittländer aufgenommen, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen und eine Bedrohung für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[FATF – Leitlinien zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur finanziellen Inklusion vom 3. November 2017](#)

Die vorliegende Veröffentlichung ergänzt die bestehenden [Leitlinien](#) der FATF um bestimmte Aspekte der Sorgfaltspflichten für Institute bei der Prüfung von (Neu-)Kunden und Geschäftspartnern (Customer Due Diligence) mit dem Ziel, die Maßnahmen an die besonderen Bedürfnisse von Schwellen- und Entwicklungsländern anzupassen.

[FATF – Leitlinie: Informationsaustausch im privaten Sektor vom 3. November 2017](#)

Die finale Leitlinie der FATF dient dem Zweck, den Informationsaustausch zu Daten in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen Finanzinstituten derselben Gruppe sowie zwischen Instituten, die nicht derselben Gruppe angehören, zu fördern. Neben der Erläuterung von Hindernissen für den Informationsaustausch (siehe praktische Beispiele zu einzelnen Ländern in Anhang I) werden Verfahren zum Informationsaustausch in Bezug auf Korrespondenzbanken, den Geld- und Vermögenstransfer, die elektronische Überweisung und Innovationen im Bereich des Informationsaustauschs dargestellt.

[FATF – Aktualisierung der Leitlinien zur Methodik zur Beurteilung der technischen Konformität und der Wirksamkeit von AML/CFT-Systemen mit den Empfehlungen der FATF vom 15. November 2017](#)

Berücksichtigt wurden bei der Aktualisierung im Wesentlichen die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zur Bekämpfung der Finanzierung von nuklearen, biologischen und chemischen Waffen (sog. Proliferationsfinanzierungen). Des Weiteren wurden Leitlinien zur Identifizierung anderer rechtlicher Vereinbarungen aufgenommen, die Express Trusts ähneln und daher besonderen Transparenzanforderungen zu unterziehen sein sollen.

[FATF – Aktualisierung der Empfehlung zu internationalen Normen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 15. November 2017](#)

Die Änderungen der Empfehlung beziehen sich im Wesentlichen auf Klarstellungen der Anforderungen bezüglich der Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit ungewöhnlichen oder verdächtigen Transaktionen innerhalb von Finanzgruppen. Sie beinhaltet auch die Anforderungen an die

Bereitstellung von Informationen an Filialen und Tochtergesellschaften, wenn dies für die Geldwäscheprävention erforderlich ist.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

[Deutsche Bundesbank – AnaCredit - klarstellende Definition des Attributs „Ausstehender Nominalwert“ sowie der Einfluss auf die Meldegrenze \(Rundschreiben 68/2017\) vom 6. November 2017](#)

Erläutert werden die Bestandteile des sog. „ausstehenden Nominalwertes“ inkl. einer Negativabgrenzung solcher, die nicht als Bestandteile anzusehen sind. Bei rückständigen Beträgen sind jedoch u.a. auch überfällige Tilgungszahlungen sowie Überfälligkeitsszinsen zu berücksichtigen. Diese Klarstellungen sind auch Grundlage zur Ermittlung der Überschreitung der Meldegrenze eines Instruments. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der erstmaligen Identifizierung der meldepflichtigen Instrumente vorhandene Wertminderungen oder Abschläge beim Ankauf von Forderungen nicht zu berücksichtigen sind.

[Deutsche Bundesbank – AnaCredit – Publikation des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Rundschreiben 70/2017\) vom 13. November 2017](#)

Das [Handbuch](#) ergänzt die AnaCredit Anleitungen Teile 1 bis 3 (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) sowie die AnaCredit Validierungsprüfungen der EZB (vgl. [FSNews September 2017](#)). Hierbei werden neben den Besonderheiten der verschiedenen Arten der Validierungsregeln auch Details zur referenziellen Integrität, Vollständigkeit und Konsistenz sowie mögliche Dateifehler beschrieben.

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFIR im Hinblick auf Auftragspakete \(EU/2017/2194\) vom 14. August 2017](#)

Über den Entwurf berichteten wir bereits in den [FSNews September 2017](#). Nunmehr wurde die Verordnung im EU-Amtsblatt L 312/1 ff. veröffentlicht. Sie tritt am 18. Dezember 2017 in Kraft und ist ab dem 3. Januar 2018 verbindlich.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFIR durch RTS für indirekte Clearingvereinbarungen \(EU/2017/2154\) vom 22. September 2017](#)

Die Verordnung wurde am 21. November 2017 im EU-Amtsblatt L 304/6 ff. ohne inhaltliche Änderung (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) veröffentlicht und tritt am 11. Dezember 2017 in Kraft. Sie wird verbindlich am 3. Januar 2018.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR durch RTS zur Handelspflicht für bestimmte Derivate \(C\(2017\) 7684 final\) vom 17. November 2017](#)

In der vorliegenden Verordnung werden bestimmte Fixed-to-float-Zinsswaps und Index-CDS mit ausgewählten Laufzeiten (siehe [Anhang](#)) benannt, die der Handelspflicht unterliegen. Die Handelspflicht für die betreffenden Derivate beginnt zum späteren Zeitpunkt aus 3. Januar 2018 oder dem für einzelne Derivatekategorien gesondert festgelegten Zeitpunkt.

[ESMA – Konsultation zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/587 \(RTS 1\) \(ESMA70-156-275\) vom 9. November 2017](#)

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf das in Art. 10 der Verordnung [EU/2017/587](#) (vgl. [FSNews 2/2017](#)) festgelegte Konzept der „Kurse, die die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln“ in Bezug auf Instrumente, die dem vorgeschriebenen Tick-Größen-System unterliegen. Tick-Größen-Systeme regeln den kleinstmöglichen Abstand zwischen zwei Preisstufen bei Aufträgen für ein Finanzinstrument im Auftragsbuch. Nunmehr sollen diese Kurse mit den für sie geltenden Mindestanleihegrößen verknüpft werden, um sicherzustellen, dass diese die vorherrschenden Marktbedingungen angemessen widerspiegeln. Die Konsultationsfrist endet am 25. Januar 2018.

[ESMA – Finaler Bericht zum Peer Review bestimmter Aspekte der Compliance-Funktion nach MiFID I \(ESMA42-111-4285\) vom 29. November 2017](#)

Es wurde u.a. festgestellt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden sich im Rahmen des Peer Review im Bereich der Compliance-Funktion darauf beschränkten zu prüfen, ob angemessene Richtlinien und Organisationsstrukturen vorhanden waren. Die ESMA erwartet hingegen auch, dass diesbezüglich Risikobewertungen durchgeführt werden. Weiterhin wurde erkannt, dass fünf nationale Aufsichtsbehörden unzureichend bzw. nur teilweise geprüft hatten, ob die Compliance-Funktion die Überwachung der Compliance-Verpflichtungen sicherstellt. Teilweise wurden die regelmäßigen und Ad-hoc Berichtspflichten nur unzureichend geprüft.

[Bundesgesetzblatt – Dritte Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 2. November 2017](#)

Der Anwendungsbereich wurde neu konzipiert, so dass die Regelungen nunmehr auch anzuwenden sind für Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung sowie Bedingungen, Art und Umfang der Mitteilungen, die ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate erfüllen bzw. abgeben muss. Außerdem passt die Änderungsverordnung im Wesentlichen die nationale Rechtslage an die Anforderungen an Veröffentlichungen nach der [MAR](#) und der delegierten Verordnung [EU/2016/522](#) an. Diese betreffen v.a. Bekanntmachungen von Insidergeschäften und Meldungen der MTF- bzw. OTF-Emittenten. Die bisherigen Regelungen zu Art, Inhalt und Form der Veröffentlichung von Insiderinformationen und Geschäften werden aufgehoben, da diese nunmehr europarechtlich geregelt werden. Stattdessen werden Anforderungen an die Art von Veröffentlichungen neu aufgenommen. Der Aufsichtsbehörde wird künftig ein Verarbeitungsrecht hinsichtlich der veröffentlichten Angaben zugestanden, sofern dies zur Trans-

parenzförderung an organisierten Märkten erforderlich ist. Die Änderungsverordnung wurde am 10. November 2017 im BGBl. Teil I S. 3727 ff. veröffentlicht und tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

[BaFin – Initial Coin Offerings: Hohe Risiken für Verbraucher vom 15. November 2017](#)

Hingewiesen wird auf hohe Risiken im Zusammenhang mit sog. Initial Coin Offerings (ICOs), die als neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben dienen. Gewarnt wird u.a. vor mit ICOs verbundenen Verlustrisiken bis hin zum Totalausfall, fehlender Regulierung und Schutz der Verbraucher, unzureichenden Informationen, hoher Volatilität i.F.v. großen Preisschwankungen sowie Betrugs- und Missbrauchsrisiken. Ergänzend hierzu veröffentlicht die BaFin eine [Verbraucherwarnung](#), in der auch auf besondere Geschäftspraktiken und Vertragsgestaltungen hingewiesen wird. Zwischenzeitlich wurden auch von der ESMA ähnliche Warnungen an Investoren gerichtet veröffentlicht, in denen vor hohen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von ICOs gewarnt wird. Diese betreffen Risiken im [Allgemeinen](#) und speziell solche, denen [Unternehmen](#) ausgesetzt sind.

[BaFin – Anhörung zur Allgemeinverfügung „Befreiung systematischer Internalisierer von der Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten“ \(WA 21-FR 1900-2017/0002\) vom 15. November 2017](#)

Verfügt werden soll eine Befreiungsmöglichkeit zugunsten systematische Internalisierer hinsichtlich der Verpflichtung, ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate anzubieten. Eine solche Befreiungsmöglichkeit soll u.U. vor allem gewährt werden für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Aufträge, bei verbindlichen Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen und sprachbasierten Handelssystemen, bei besonderen Derivaten oder Finanzinstrumenten sowie bei Auftragspaketen, bei denen ein Teilauftrag ein Finanzinstrument betrifft, für das u.a. kein liquider Markt besteht. Die Allgemeinverfügung soll am 3. Januar 2018 in Kraft treten.

[BaFin – Ausnahmeregelung bei Nebentätigkeiten vom 16. November 2017](#)

Ab 2018 wird die MiFID II angewendet. Damit tritt u.a. die neue Ausnahmeregelung im KWG für Nebentätigkeiten in den Bereichen Eigengeschäfte, Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Kraft.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Rat – Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der MiFID II, Solvency II, 2011/61/EU und der Verordnungen EU/1060/2009 und EMIR \(COM\(2015\)0472 – C8-0288/2015 – 2015/0226\(COD\)\) vom 8. November 2017](#)

Die Verordnung wurde nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Inhaltlich haben sich zum vorangegangenen Verordnungsvorschlag (vgl. [FSNews August 2017](#)) keine wesentlichen Änderungen ergeben.

3. Anlageberatung

[BaFin – Merkblatt zum Erlaubnisverfahren für eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 21 KAGB vom 27. November 2017](#)

Das Merkblatt umfasst Erläuterungen sowohl zu den Mindestanforderungen an die Unterlagen und Angaben, die ein Erlaubnis Antrag einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft enthalten muss, als auch zur Erlaubnispflicht.

[Deutsche Bundesbank – Gemeinsames Informationsblatt der BaFin und der Deutschen Bundesbank zum Tatbestand der Anlageberatung vom November 2017](#)

Zunächst wird die Definition der aufsichtlich relevanten Anlageberatung konkretisiert und insbesondere negativ von Informationen an die Allgemeinheit abgegrenzt. Außerdem werden u.a. die Tatbestandsmerkmale „Empfehlung“, „Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten“ und „Kunden“ näher spezifiziert. Für die Beratung in Bezug auf Investmentvermögen werden Besonderheiten hinsichtlich der möglichen Befreiung von der Erlaubnispflicht und die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit beschrieben.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/149/2013 im Hinblick auf RTS für indirekte Clearingvereinbarungen \(EU/2017/2155\) vom 22. September 2017](#)

Die Verordnung wurde am 21. November 2017 im EU-Amtsblatt L 304/13 ff. ohne inhaltliche Änderung (vgl. [FSNews 7/2017](#)) veröffentlicht und tritt am 11. Dezember 2017 in Kraft. Sie wird verbindlich am 3. Januar 2018.

[ESMA – Konsultation zu Leitlinien für die Positionsberechnung nach EMIR \(ESMA70-151-819\) vom 17. November 2017](#)

Dargestellt werden die Rahmenbedingungen für die Berechnung der Positionen nach Art. 80 Abs. 4 EMIR durch Transaktionsregister. Hierbei wird nach Derivatekategorien und nach den an das Transaktionsregister gemeldeten Angaben zu Derivatekontrakten unterschieden. Insbesondere werden Regelungen vorgestellt, die neben der Berechnungsmethodik u.a. auch Datenformate, verwendete Währungen, Identifikation und Behandlung von Ausreißern sowie den Zeitrahmen für die Umsetzung festlegen. Außerdem enthält das Papier auch Ausführungen zu den zu verwendenden Metriken und Dimensionen zu Zins-, Kredit- und Rohstoffderivaten. Die Konsultationsfrist endet am 15. Januar 2018.

[EBA – Variation Margin Exchange für physisch abgerechnete Devisentermingeschäfte nach EMIR vom 24. November 2017](#)

Die EBA informiert darüber, dass der Austausch der sog. Variation Margin für physisch abgerechnete Devisentermingeschäfte ab dem 3. Januar 2017 ein wichtiger Bestandteil der weltweiten Regulierung ist und der Begrenzung des Kontrahentenrisikos von Handelspartnern bei Derivaten dient. Die europäischen Aufsichtsbehörden halten auch weiterhin an der

Umsetzungsverpflichtung fest, wenngleich die ESAs derzeit eine Überprüfung der einschlägigen RTS durchführt und entsprechende Änderungsentwürfe erarbeitet.

5. Ratingagenturen

[ESMA – Endorsement-Regelung für Drittstaaten-Ratings vom 17. November 2017](#)

Die ESMA hat zwei finale Berichte zur Endorsement-Regelung für Drittstaaten-Ratings veröffentlicht, in denen sie Leitlinien für deren Anwendung der CRA-Verordnung aktualisiert. Der finale Bericht zur Aktualisierung der Leitlinien für die Anwendung der Endorsement-Regelung gemäß Art. 4 Abs. 3 der CRA ([ESMA33-9-205](#)) enthält eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen zu den bestehenden [Leitlinien](#), die sich auf die Verpflichtungen der indossierenden Ratingagentur, das Verhalten der Ratingagentur für Drittstaaten und den Rechts- und Aufsichtsrahmen für Drittstaaten konzentrieren. Die Endorsement-Regelung ist eine Regelung im Rahmen der CRA-Verordnung, wonach von einer Ratingagentur aus Drittstaaten ausgestellte und von einer EU-Ratingagentur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 CRA-Verordnung übernommene Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke in der EU verwendet werden können. Die wichtigsten Änderungen, die durch die aktualisierten Leitlinien eingeführt wurden, beziehen sich u.a. auf die Pflichten der indossierenden CRA und die Aufsichtsbefugnisse der ESMA. Die Leitlinien werden ab dem 1. Januar 2019 verbindlich. Ferner hat die ESMA einen Technischen Hinweis zur regulatorischen Gleichwertigkeit von Ratingagenturen ([ESMA33-9-207](#)) finalisiert. Er bewertet den rechtlichen Aufsichtsrahmen von neun Ländern (Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Japan, Mexiko, Singapur und Vereinigte Staaten), die bisher für die Zwecke der Billigung und Äquivalenz als geeignet erschienen. Die CRA 3 soll am 1. Juni 2018 in Kraft treten.

6. Sonstiges

[IOSCO – Bericht über Praktiken im Zusammenhang mit Kündigungen von Investmentfonds vom 23. November 2017](#)

Dargestellt werden bewährte Praktiken hinsichtlich freiwilliger Kündigungen eines Investmentfonds außerhalb von Insolvenzen. Die Grundsätze spiegeln die Ansätze der Aufsichtsbehörden wider und umfassen Vorschläge für die Beendigung von unbefristeten und geschlossenen Investmentfonds für professionelle Anleger. Außerdem werden neben den Verfahren zur freiwilligen Kündigung bewährte Praktiken zum Zusammenschluss von Investmentfonds sowie für spezielle Arten von Investmentfonds dargestellt.

[BMF – Beantwortung von Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz 2018 \(IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :010\) vom 8. November 2017](#)

Beantwortet werden Fragen der DK und des BVI zu Haftungs- und Verfahrensfragen im kapitalertragsteuerlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des InvStG am dem 1. Januar 2018.

VIII. Rechnungslegung

[EU-Amtsblatt – Verordnung EU/2017/1988 zur Übernahme der Änderungen an IFRS 4 vom 3. November 2017](#)

Der Verordnungsentwurf vom 6. Juli 2017 (vgl. [FSNews 5/2017](#)) zur Übernahme der in IFRS 4 enthaltenen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Auseinanderfallen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17 sowie zur Erweiterung der Regelungen für Finanzkonglomerate wurde inhaltlich unverändert als finale Fassung im EU-Amtsblatt verkündet. Die Verordnung wurde am 9. November 2017 im EU-Amtsblatt L 291/72 ff. veröffentlicht und trat am 29. November 2017 in Kraft.

[EU-Parlament – Entscheidung über eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf den Übergangszeitraum zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und der Auswirkungen der Behandlung von bestimmten nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite \(2016/0360 \(COD\)\) vom 30. November 2017](#)

Über den [Kompromissvorschlag](#) des EU-Rates berichteten wir bereits in den [FSNews Juli 2017](#). Zwischenzeitlich wurde eine [Vereinbarung](#) zwischen dem EU-Parlament und dem EU-Rat geschlossen auf Basis dessen der Text mit Änderungen nunmehr finalisiert und vom EU-Parlament mit Änderungen verabschiedet wurde. Im Vergleich zum Kompromisstext wurden im Wesentlichen u.a. diejenigen Institute klarer bestimmt, denen es gestattet ist, einen Entlastungsbetrag als hartes Kernkapital anzurechnen, um negative Effekte aus der Einführung des IFRS 9 auszugleichen. Hierbei handelt es sich um Institute, die ihre Abschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, ihre Vermögenswerte und Eigenmittel nach diesen bewerten oder mit diesen im Einklang stehen. Nunmehr wird der Entlastungsbetrag im Standardansatz und im IRB-Ansatz gesondert aufgrund steuerlicher Abzugsfähigkeit der maßgeblichen Risikobeträge gemindert. Korrespondierend hierzu werden die Risikobeträge selbst vor Steuern ermittelt (Art. 473a Abs. 3 CRR-E). Des Weiteren wird im Rahmen der Günstigerprüfung zur Ermittlung des Entlastungsbetrags (Art. 473a Abs. 2 CRR-E) der Wertminderungsaufwand in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente und Anteile an OGAW nicht mehr erhöhend berücksichtigt. Die Skalierungswerte für den 5-jährigen Übergangszeitraum bleiben unverändert. Klargestellt wird, dass die Übergangsvorschrift auch dann genutzt werden darf, wenn die internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstmals nach 2018 angewendet werden. Den Instituten wird ein Wahlrecht zur Anwendung der Übergangsregelungen eingeräumt, dessen Ausübung während des Übergangszeitraums einmalig rückgängig gemacht werden kann. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift bzw. ihre Rückgängigmachung ist offenzulegen. Die bisher geplante Ermächtigungsgrundlage der EBA zum Erlass von konkretisierenden Leitlinien zur Offenlegung über die Inanspruchnahme der Übergangsvorschriften wird bis zum 30. Juni 2018 befristet. In Bezug auf die Vorschriften für Großkredite wurden lediglich redaktionellen Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 1. Januar 2018 verbindlich werden.

[EZB – Bericht – Vom SSM durchgeführte thematische Überprüfung zum IFRS 9 vom 24. November 2017](#)

Dieser Bericht legt die ersten quantitativen und qualitativen Ergebnisse der thematischen Überprüfung zum IFRS 9 für SIs und LSIs dar. Nach Auswertung der Angaben werden die negativen Auswirkungen für SIs auf 40 und für LSIs auf 59 Basispunkte geschätzt. Außerdem wird festgestellt, dass sich die Umstellung auf IFRS 9 voraussichtlich auf Institute, die den Standardansatz anwenden, stärker auswirken wird als auf diejenigen, die ihr Kreditrisiko nach dem IRB-Ansatz messen.

[DPR – Prüfungsschwerpunkte 2018 vom 23. November 2017](#)

Die Prüfungsschwerpunkte umfassen u.a. auch die Konzernlageberichterstattung und Konzernklärungen, im Rahmen derer v.a. die Angaben zu Diversifikationskonzepten fokussiert werden. Für nähere Ausführungen zur nichtfinanziellen Konzernlageberichterstattungspflichten nach HGB verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Leitlinien für die Überwachung bedeutender Niederlassungen \(EBA/GL/2017/14\) vom 1. November 2017](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen u.a. der Anwendungsbereich und die Rahmenbedingungen der Leitlinien sowohl für Drittstaaten als auch für SSM-Zweigstellen präzisiert. Eingefügt wurden quantitative Kriterien zur Bewertung der Bedeutung für die finanzielle Stabilität des Aufnahmemitgliedstaats, für die relevanten Informationsquellen in Bezug auf den Intensivierungstest sowie deren Ergebnisse und die Einbeziehung von Zweigniederlassungen in den ICAAP/ILAAP von Instituten. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2018.

X. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2017/2055 zur Ergänzung der PSD2 durch RTS für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute vom 23. Juni 2017](#)

Die Verordnung (vgl. auch [FSNews 4/2017](#)) wurde ohne wesentliche Änderungen im EU-Amtsblatt L 2947/1 am 11. November 2017 veröffentlicht und tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET2\) \(EZB/2017/28 bzw. EU/2017/2082\) vom 22. September 2017](#)

Neben redaktionellen Anpassungen und neu eingeführten Begriffsbestimmungen wurde eine Regelung dahingehend eingeführt, dass Zahlungen von sog. suspendierten Teilnehmern nur noch auf Weisung von behördlich bzw. gerichtlich bestellten Vertretern akzeptiert werden. Außerdem wurden die Anhänge II (Harmonisierte Bedingungen für die Teilnahme an TARGET2)

und IV (Abwicklungsverfahren für Nebensysteme) entsprechend angepasst. Ergänzend hierzu wurden die Anpassungen der Leitlinie durch Beschluss der EZB zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB (EZB/2017/30 bzw. EU/2017/2081) in den TARGET2-Bedingungen nachvollzogen. Die Leitlinie und der Beschluss wurden am 14. November 2017 im EU-Amtsblatt L 295/89 ff. und 97 ff. veröffentlicht und traten jeweils am 13. November 2017 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/795/2014 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme \(EZB/2017/32 bzw. EU/2017/2094\) vom 3. November 2017](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden u.a. eine Verpflichtung zur Kooperation der SIPS-Betreiber mit der Aufsichtsbehörde sowie detailliertere Definitionen zu direkten und indirekten Teilnehmern neu eingefügt. Außerdem wurden Neuregelungen zur Organisation der Überwachungstätigkeit und zum Austausch vertraulicher Daten innerhalb des Systems der EU-Zentralbanken sowie Übergangsvorschriften für SIPS-Betreiber definiert. Die Änderungen wurden im EU-Amtsblatt L 299/11 ff. am 16. November 2017 veröffentlicht und traten am 6. Dezember 2017 in Kraft. Ergänzend hierzu verabschiedete die EZB einen Beschluss zur [Methodik](#) für die Berechnung von Sanktionen bei Verstößen gegen die o.g. Anforderungen. Außerdem regelt die EZB in einem weiteren Beschluss die [Verfahrensfragen](#) für die Anordnung von Korrekturmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Überwachungsanforderungen.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der PSD2 durch RTS für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation \(C\(2017\) 7782 final\) vom 27. November 2017](#)

Im Vergleich zur konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 2/2017](#)) wurden u.a. besondere Anforderungen an die alle drei Jahre durchzuführende Prüfung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für diejenigen Zahlungsdienstleister eingeführt, die von einer starken Kundenauthentifizierung absehen. Deren Prüfer muss demnach u.a. über besondere Fachkenntnisse in den Bereichen IT-Sicherheit und Zahlungsverkehr verfügen. Hinsichtlich der Erleichterung, im kontaktlosen elektronischen Zahlungsverkehr von einer starken Kundenauthentifizierung abzusehen, wurden die Mindestanforderungen erweitert, sodass eine Erleichterung nunmehr u.a. nur dann zulässig ist, wenn die Zahlungsvorgänge der Vergangenheit nicht über 150 Euro hinausgehen. Neu eingefügt wurden Regelungen zu wiederkehrenden Zahlungsvorgängen, von Unternehmen genutzten sicheren Zahlungsprozessen und -protokollen sowie zur Aufhebung von Ausnahmen aufgrund der Transaktionsrisikoanalyse. Neu definiert bzw. erweitert wurden die Anforderungen an die Transaktionsrisikoanalyse, Zugangsschnittstellen und -schnittstellenoptionen. In diesem Zusammenhang wurden auch neue Anforderungen speziell an dezidierte Schnittstellen und Notfallmaßnahmen aufgenommen. Dem Entwurf wurde ein [Anhang](#) beigefügt, in dem die Referenzbetrugs- und Ausnahmeschwellenwerte für die Transaktionsrisikoanalyse vermerkt sind. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate später verbindlich werden.

[EBA – Finaler Entwurf von Leitlinien zur PSD2 über die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten bereitzustellenden Informationen sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern \(EBA/GL/2017/09\) vom 8. November 2017](#)

Die finale Leitlinie (vgl. [FSNews August 2017](#)) steht nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung.

[BaFin – Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz \(ZAG\) vom 29. November 2017](#)

Das Merkblatt wurde an die ab Januar 2018 geänderte Rechtslage in Bezug auf die Aufsicht über Zahlungsdienstleistungsinstitute neu gefasst. Eingegangen wird u.a. auf die verschiedenen Formen von Zahlungsdienstleistungen, Tätigkeiten von E-Geld-Instituten und deren Erlaubnispflichten. Außerdem wurde auch eine [Anzeigentabelle](#) veröffentlicht, mit deren Hilfe Anzeigen nach § 2 Abs. 2 ZAG in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung für Zahlungsvorgänge, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, deren Gesamtwert innerhalb der vergangenen zwölf Monate 1 Mill. Euro überschritten, abzugeben sind. Das veröffentlichte Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 22. November 2011.

[BaFin – CFD-Handel: BaFin veröffentlicht Leitlinien zum Nachschusspflichtverbot vom 29. November 2017](#)

Veröffentlicht werden Leitlinien, anhand derer die Vertragsbedingungen angepasst werden können, damit sichergestellt wird, dass künftig keine Kontrakte mit Nachschusspflicht an Privatanleger angeboten werden und damit das entsprechende aufsichtliche [Verbot](#) eingehalten wird (vgl. auch [FSNews 2/2017](#) und [Juli 2017](#)).

XI. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/2157/1999 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen \(EZB/2017/34 bzw. EU/2017/2095\) vom 3. November 2017](#)

Neu eingerichtet wird eine unabhängige Untersuchungsstelle, die entscheidet, ob ein Übertretungsverfahren einzuleiten ist. Dieser gehören auch Mitarbeiter der EZB oder externe Sachverständige an, die als sog. Untersuchungsbeauftragte bestellt werden. Die Verordnung wurde am 16. November 2017 im EU-Amtsblatt L 299/22 ff. veröffentlicht und trat am 6. Dezember 2017 in Kraft.

XII. Versicherungen

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der MiFID II- und der Solvency II \(COM 2017 537 final\) vom 20. September 2017](#)

Nach der Solvency II-Richtlinie ist es möglich, die Solvabilitätskapitalanforderung („SCR“) anstelle der Standardformel mittels eines internen Modells zu berechnen. Dieses bedarf nach § 100 Abs. 5 VAG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dabei weisen die Vorgaben der zuständigen, nationalen Aufsichtsbehörden zum Teil große Unterschiede auf. Als problematisch erweisen sich insbesondere gemeinsame Vorgaben bezüglich gruppeninterner Modelle bei grenzüberschreitenden Versicherungsgruppen, da

sich die Aufsichtsbehörden in den Kollegien bisher nur schwer einigen konnten. Um die Rahmenbedingungen für die Aufsicht interner Modelle anzugleichen, soll mit dem vorliegenden Vorschlag die Rolle der EIOPA gestärkt werden. Insbesondere erhält die EIOPA ein Informationsrecht, wenn ein vollständiger Antrag für die Nutzung eines (gruppen-)internen Modells den Aufsichtsbehörden vorliegt. Bei gruppeninternen Modellen werden die beteiligten Aufsichtsbehörden und EIOPA zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dabei ist die EIOPA sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt, von der die Aufsichtsbehörden nur mittels einer schriftlichen Begründung abweichen darf bzw. dürfen.

[EIOPA – Finaler Bericht zu den Leitlinien hinsichtlich der Versicherungsvertriebsrichtlinie zu komplexen Versicherungsanlageprodukten \(EIOPA-BoS-17/204\) vom 11. Oktober 2017](#)

Mit der Veröffentlichung der [Versicherungsvertriebsrichtlinie](#) (Insurance Distribution Directive – IDD) (vgl. [FSNews 4/2015](#)) und deren Transformation in nationales Recht (vgl. [FSNews 5/2017](#)) werden neue regulatorische Anforderungen geschaffen, die ab dem 23. Februar 2018 von Versicherungsunternehmen zu erfüllen sind. Am 2. Februar 2017 hatte die EIOPA eine öffentliche [Konsultation](#) zum Entwurf von Leitlinien zur Versicherungsvertriebsrichtlinie gestartet (vgl. [FSNews 1/2017](#)), mit dem Ziel die Aufsicht über Versicherungsanlageprodukte zu harmonisieren. Im Vergleich zum Entwurf wurde die Struktur der finalen Leitlinien grundlegend geändert. Insbesondere wird nun klarer zwischen den beiden Fällen „Verträge, die als nicht komplexe Finanzinstrumente nach MiFID II gelten“ und „andere nicht-komplexe Versicherungsanlagen“ unterschieden. Darüber hinaus wurden in den finalen Leitlinien Änderungen vorgenommen, die dem in der delegierten Verordnung zu Basisinformationsblättern verankerten Warnhinweis für komplexe Versicherungsanlageprodukte Rechnung tragen. Außerdem führt das Vorliegen eines Überschussbeteiligungssystems bei klassischen Lebensversicherungsprodukten nach Ansicht von EIOPA nicht automatisch zum Vorliegen eines komplexen Produkts, sondern bedarf einer Bewertung des zugrundeliegenden Mechanismus und von dessen Wirkungen. Nach Übersetzung der finalen Leitlinien in die Amtssprachen der EU, haben die nationalen Aufsichtsbehörden zwei Monate Zeit, über die Übernahme der Leitlinien zu entscheiden.

[EIOPA – Erster Satz an Empfehlungen für die EU-Kommission bezüglich spezifischer Themen in der delegierten Verordnung zu Solvency II \(EIOPA-BoS-17/280\) vom 30. Oktober 2017](#)

Die EU-Kommission hat die EIOPA hinsichtlich der bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) im Rahmen der Standardformel verwendeten Methoden, Annahmen und Parameter um technischen Rat gebeten. Die EIOPA hat nun der Kommission den ersten Satz an Empfehlungen zur Verfügung gestellt. Dieser hat folgende Themen zum Gegenstand:

- Vereinfachung der Berechnung des SCR
- Unternehmensspezifische Parameter
- Risikominderungsmaßnahmen
- Verringerung der Abhängigkeit von externen Ratings

- Behandlung von Garantien, Exposure gegenüber Garantien Dritter sowie gegenüber regionalen Regierungen und Kommunen
- Verlustabsorptionsfähigkeit latenter Steuern
- Durchschau-Ansatz bei Investmentvehikeln

Ende Februar 2018 soll durch die EIOPA zu spezifischen Sachverhalten noch eine Aktualisierung erfolgen. Ansonsten ist die Empfehlung final.

[EIOPA – Konsultationspapier zum zweiten Satz an Empfehlungen für die EU-Kommission bezüglich spezifischer Themen in der delegierten Verordnung zu Solvency II \(EIOPA-CP-17-006\) vom 6. November 2017](#)

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung bis Ende 2018 hat die EIOPA ein Konsultationspapier veröffentlicht. Thematisiert werden in dem zweiten Satz v.a. Parameter zur Ermittlung von Kapitalbedarfen in einzelnen Risiko- bzw. Subrisikomodulen. Dabei erstreckt sich das Papier sowohl auf versicherungstechnische als auch auf für die Anlage relevante Risiko(sub-)module (Markt- und Ausfallrisiko). Daneben werden Fragen nicht-börsennotierter Anlageklassen, Vereinfachungen bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos, Detailfragen im Kontext des Durchschauprinzips sowie die Berechnung der Risikomarge thematisiert. Abgerundet wird das Konsultationspapier mit einem Vergleich von Eigenmitteln im Versicherungs- und Bankensektor. Die Konsultationsfrist endet am 5. Januar 2018. Nach dem Kommentierungszeitraum wird das Dokument überarbeitet und Ende Februar 2018 der EU-Kommission als finale Empfehlung zur Verfügung gestellt.

[EIOPA – Bericht zum Kapitalanlageverhalten \(EIOPA-BoS-17/230\) vom 16. November 2017](#)

Die EIOPA hat eine Umfrage durchgeführt, um Veränderungen und Trends in der Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen in den letzten fünf Jahren zu identifizieren. Hintergrund der Umfrage ist das anhaltende Niedrigzinsniveau und dessen Auswirkungen auf das Kapitalanlageverhalten der Versicherer einschließlich einer möglichen „Suche nach Rendite“. Dabei beinhaltet die Untersuchung sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte. Wichtige Erkenntnisse sind, dass Versicherer zunehmend in illiquide Anlagen, wie z.B. nicht-börsennotierte Eigenkapitaltitel und Schuldverschreibungen investieren und ein höheres Exposure gegenüber schlechter gerateten festverzinslichen Wertpapieren aufweisen. Außerdem ist die durchschnittliche Laufzeit des Anleiheportfolios gestiegen. Bei größeren Gruppen wurden zudem vermehrt Investitionen in nicht-traditionelle Anlageklassen wie z.B. Infrastruktur, Immobilien und Hypotheken beobachtet.

[BaFin – Konsultation der überarbeiteten Rundschreiben zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen und Pensionsfonds \(Konsultationen 16/2017 und 17/2017\) vom 30. November 2017](#)

Die BaFin hat die beiden Rundschreiben [8/2009](#) und [9/2008](#) überarbeitet und zur Konsultation gestellt. Die beiden Rundschreiben beinhalten Hinweise für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen und Pensionsfonds. Für beide novellierte Rundschreiben gilt, dass durch die VAG-Novellierung veraltete Gesetzesverweise an die aktuelle

Rechtlage angepasst wurden. Darüber hinaus werden für deregulierte Pensionskassen neue Informationspflichten hinsichtlich des kollektiven Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen nach § 140 Abs. 4 VAG eingeführt. Außerdem werden für Pensionsfonds zusätzliche Informationspflichten für nichtversicherungsförmig gestaltete Zusagen nach dem neuen § 236 Abs. 2a VAG statuiert bzw. für Zusagen nach § 236 Abs. 2 VAG ergänzt. Die Konsultationsfristen endeten am 29. November 2017.

[IAIS – Insurance Capital Standard Version 2.0 vom 2. November 2017](#)

Die internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors – IAIS) hat mitgeteilt, dass es hinsichtlich des Konvergenzprozesses auf dem Weg zu einem einheitlichen Kapitalstandard für Versicherungsgruppen (Insurance Capital Standard – ICS) zu einer Übereinkunft gekommen ist. Dieser Prozess besteht aus einer fünfjährigen Beobachtungsphase und einer anschließenden Implementierungsphase. Die Implementierung des Kapitalstandards wiederum setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Zum einen werden obligatorische Berichtspflichten aller international agierenden Versicherungsgruppen (IAIGs), die in den Anwendungsbereich des ICS fallen, eingeführt. Diese Berichterstattung erfolgt auf Basis marktbasierter Bewertung, einheitlicher Kapitalanforderungen sowie konvergenter Kriterien für qualifizierte Kapitalbestandteile. Andererseits wird zusätzlich eine optionale Berichterstattung für den Gruppenaufseher ermöglicht, die auf mit lokalen GAAP bewerteten ICS bzw. auf Berechnungen mittels interner Modelle beruht.

[IOSCO – Update zum IOSCO Review bezüglich der Implementierung von Empfehlungen zu Anreizsystemen bei Verbriefungen \(FR 20/2017\) vom 3. November 2017](#)

Die internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) hatte bereits 2015 einen [Bericht](#) zu einem Review veröffentlicht, der die rechtliche Umsetzung der Empfehlungen der Organisation bezüglich Anreizsystemen bei Verbriefungen thematisiert hat. Die wichtigsten Ergebnisse des Reviews wurden an das Financial Stability Board (FSB) weitergeleitet. In 2016 und 2017 wurden dieser Review wiederholt und die zugehörigen Ergebnisse im vorliegenden Update dargestellt. Für Deutschland wurde dabei festgestellt, dass 2016 die Empfehlungen der IOSCO durch die Umsetzung von Solvency II übernommen und in Kraft gesetzt wurden.

Finanzaufsicht

NPL-Management und -Märkte – es ändert sich einiges in 2018

Man könnte meinen, die Regulatorik habe nun endgültig Non-Performing Loans (NPL) für sich entdeckt. Verschiedene neue Regularien werden ab 2018 erheblichen Einfluss auch auf die NPL-Praxis in den Sanierungsabteilungen und den Märkten haben. Andere werden vorangetrieben oder verabschiedet werden.

IFRS 9 ante portas – Erstanwendung ab 1. Januar 2018

Nach langen Diskussionen und hohem Implementierungsaufwand tritt IFRS 9 („Financial Instruments“, finaler Stand vom 24. Juli 2014) nun verpflichtend für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Nettleidende Darlehen fallen als Schuldinstrumente, neben anderen, unter IFRS 9.

IFRS 9 umfasst für Schuldinstrumente nunmehr nur noch zwei Bewertungskategorien: „Fortgeführte Anschaffungskosten“ (Amortised Cost) und „Beizulegender Zeitwert“ (Fair Value, wobei weiter zwischen „Fair Value Through Other Comprehensive Income“ und „Fair Value Through Profit or Loss“ unterschieden wird). Die Zuordnung zu diesen Kategorien erfolgt künftig gemäß IFRS 9.4.1.1 auf Basis des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte („Halten“, „Halten und Verkaufen“ oder „Verkaufen“) und der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme (SPPI-Kriterium). Die geänderten Regelungen führen dazu, dass je nach Produkt-Portfolio bzw. Kategorie Zuordnung die Bewertung diverser Finanzinstrumente grundsätzlich umgestellt werden muss.

Die frühzeitige Bildung von Risikovorsorge für Kreditrisiken (Impairment) auf Basis eines Expected Credit Loss basierten Ansatzes stellt unter IFRS 9 eine der wesentlichen Änderungen zum bisherigen, auf eingetretene Verluste (Incurred Loss) fokussierten Impairment-Modell gemäß IAS 39 dar. Künftig wird also für Wertminderungen auch schon auf erwartete Verlustergebnisse (Expected Credit Loss) abgestellt. Wie weit in die Zukunft diese Erwartungswerte zu ermitteln sind, hängt von der Kreditqualität ab, nach der Kredite zu jedem Stichtag in ein sogenanntes „Drei-Stufen-Modell“ einzuordnen sind. Die Stufenzuordnung hat dabei über verschiedene quantitative und qualitative Kriterien zu erfolgen, was zu hoher Komplexität führen kann. Die für NPL überwiegend relevante zweite und dritte Stufe impliziert die Ermittlung von Erwartungswerten über die gesamte Kreditlaufzeit (Lifetime Expected Credit Loss). Im Ergebnis führt das neue Impairment-Verfahren also dazu, dass Wertberichtigungen für NPL tendenziell erheblich ausgeweitet werden müssen.

Bezüglich des Verkaufs von NPL Portfolios gelten für die Frage der Ausbuchung von Forderungen im Rahmen einer NPL Transaktion die gegenüber IAS 39 inhaltlich unveränderten Vorschriften. Ergänzend ist relevant, ob das Engagement, das verkauft werden soll, zuvor dem Geschäftsmodell „Halten“ zugeordnet wurde. Verkäufe aufgrund einer Verschlechterung der Kreditqualität – wie dies bei NPL-Portfolios regelmäßig der Fall sein dürfte – sind i.d.R. unschädlich für das „Halten“-Geschäftsmodell. Hier können jedoch



Philipp von Websky

Tel: +49 211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de



Carsten Ziegler

Tel: +49 40 32080 4842
cziegler@deloitte.de

Auslegungsfragen in den Fokus rücken. Verkäufe zur Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen etwa fallen nicht unter diese Regelung. Auf Käuferseite kommen die Regelungen zu Purchased or Originated Credit Impaired Financial Assets“ (POCI) hinzu.

EZB-Leitfaden zu NPL – anwendbar ab 2017/2018

Der EZB-Leitfaden zu NPL (vgl. [hier](#) m.w.N.) wurde im März 2017 veröffentlicht, im Oktober wurde eine Ergänzung heraus gebracht. Die EZB formuliert hierin ihre Empfehlungen zum Umgang mit NPL in Bankbilanzen. Die NPL-Bestände sollen unter Anwendung eines einheitlichen Ansatzes und einheitlicher Definitionen reduziert und somit die Aktivaqualität der Banken verbessert werden. Die Erwartungen der Aufsicht bezüglich eines Mindestmaßes an Risikovorsorge für neue NPL sorgten bereits für erhebliche Diskussionen bei Banken und in EU-Gremien. Demnach wäre für Kredite, welche ab dem 1. Januar 2018 einen NPL-Status erhalten, nach spätestens zwei Jahren eine vollständige Deckung für den unbesicherten Teil der NPL vorzuhalten und für den besicherten Teil nach spätestens sieben Jahren.

Aus dem Leitfaden ergeben sich zahlreiche neue Anforderungen für die NPL-Praktiker in Banken und Auswirkungen auf die NPL-Sekundärmärkte. Die Freiwilligkeit, den Empfehlungen der Aufsicht zu folgen, die diese gleichzeitig mit dem Wort „Erwartung“ untermauert, ist de facto begrenzt. Keine Bank mit maßgeblichem NPL-Bestand wird sich jedoch gänzlich diesen Anforderungen entziehen können.

EBA-Leitfaden zur PD-/LGD-Schätzung und Behandlung ausgefallener Forderungen

Als Teil der Überprüfung des IRB-Ansatzes, um ungerechtfertigte Variabilitäten der Ergebnisse interner Modelle zu minimieren, hat die EBA nunmehr im November 2017 den finalen [Leitfaden](#) erlassen. Mittelfristig kommt erheblicher Umstellungsbedarf auf die IRB-Banken zu. Die EBA selbst schlägt einen Implementierungshorizont bis Ende 2020 vor.

Aktionsplan der EU-Finanzminister und Konsultation der EU-Kommission

Aber auch der Förderung der Sekundärmärkte hat man sich gewidmet. So haben die EU-Finanzminister einen fokussierten [Aktionsplan](#) initiiert und die EU-Kommission eine Konsultation zu NPL-Sekundärmärkten gestartet. Die Initiativen sind aus der Erkenntnis erwachsen, dass nicht nur gutes Management, Früherkennung und Bewertung im Rahmen der NPL-Behandlung notwendig sind, sondern auch die gut etablierte Möglichkeit, sich ganz von notleidenden Krediten trennen zu können. Die Diskussion wird 2018 weitergeführt werden, was mit Spannung erwartet werden darf.

Die Fülle an Änderungen wird einerseits die Sanierungsabteilungen 2018 in Atem halten und hat andererseits das Potenzial, den Sekundärmarkt für NPL deutlich zu beleben.

Rechnungslegung

Neue Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung

Mit dem sog. [CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz](#) wurden die Regelungen der [EU-Richtlinie 2014/95/EU](#) in nationales Recht umgesetzt. Die Neuregelungen sind auf Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, und betreffen im Wesentlichen Angaben nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Da Investorenentscheidungen zunehmend auch an nichtfinanziellen Angaben gemessen werden, konzentrieren sich die Änderungen auf handelsrechtliche Vorgaben in Bezug auf die unternehmerische Berichterstattung und Transparenz.

Daher müssen künftig u.a. Institute nach § 340a Abs. 1a HGB eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, wenn sie in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 HGB als groß gelten und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigten. Betroffen sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Zahlungsdienstleistungsinstitute nach § 340 Abs. 1, 4 und 5 HGB. Auf die tatsächliche Rechtsform des Instituts kommt es insofern nicht an. Da für Institute die Größenklassendefinition grundsätzlich keine Anwendung findet, muss neben der durchschnittlichen Zahl der 500 Arbeitnehmer mindestens eines der Größenklassenkriterien nach § 267 Abs. 3 S. 1 iVm Abs. 2 und 4 HGB analog erfüllt sein (vgl. [BT-Drs. 18/9982 S. 61](#)). Das bedeutet, dass auch solche Unternehmen keine entsprechende Erklärung abzugeben haben, die zwar mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, nicht jedoch die Größenklassenkriterien von 20 Mill. Euro Bilanzsumme oder 40 Mill. Euro Umsatzerlöse überschreiten.

Die betroffenen Institute haben in ihrem Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung nach den §§ 289c bis 289e HGB abzugeben, sofern sie keinen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen oder die Erklärung nicht in den Konzernlagebericht bzw. in einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht einbezogen wird, der nach Maßgabe der [2014/95/EU](#) erstellt wird. Wird die Erklärung bzw. der gesonderte Bericht einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen, ist das Urteil zu veröffentlichen.

Gemäß § 289c HGB n.F. sind neben dem Geschäftsmodell auch Aspekte zu beschreiben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses relevant sind. Verbunden damit muss das Unternehmen seine verfolgten Konzepte einschließlich der angewandten Due Diligence Prozesse, daraus erzielter Ergebnisse, wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen sowie bedeutsamster nichtfinanzieller Leistungsindikatoren darlegen. Darüber hinaus ist u.a. über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sowie die Wahrung der Sozialbelange und Menschenrechte zu berichten. Ebenso sind Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu machen. Negative Angaben zu künftigen Entwicklungen sind unter besonderen Voraussetzungen (§ 289e HGB) entbehrlich, wobei das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei jeder nichtfinanziellen Erklärung erneut zu prüfen ist.



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Letztendlich müssen berichtspflichtige Unternehmen gemäß § 289d HGB angeben, ob sie für die Erstellung der Erklärung ein Rahmenwerk, etwa den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), genutzt haben. Die Anforderungen an die Berichterstattung werden durch unverbindliche Leitlinien der EU-Kommission konkretisiert, die ihrerseits durch einen Frage- und Antwortkatalog ergänzt werden. Hilfestellung bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bietet auch das Positionspapier zu Pflichten und Zweifelsfragen des IDW.

Bestimmte betroffene Institute haben gemäß § 340a Abs. 1b HGB künftig Informationen zu ihrem Diversitätskonzept in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 iVm § 340a Abs. 1a HGB darzustellen. Diese Anforderungen werden auf börsennotierte Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften beschränkt, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien an einem organisierten Markt emittiert haben. Auf die Arbeitnehmeranzahl kommt es an dieser Stelle nicht entscheidend an, so dass kapitalmarktorientierte Unternehmen auch dann entsprechende Ausführungen zum Diversifikationskonzept in den Lagebericht bzw. gesonderten nichtfinanziellen Bericht aufzunehmen haben, wenn sie zwar weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, jedoch die nach § 267 Abs. 3 S. 1 HGB für große Kapitalgesellschaften geltenden Größenklassenkriterien überschreiten (vgl. BT-Drs. 18/9982 S. 54 und 61). Verfolgt die Gesellschaft kein Diversitätskonzept, hat sie dies zu erläutern (§ 289f Abs. 5 HGB).

Die Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich des Diversitätskonzepts hat insb. Ausführungen zur Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und des Aufsichtsrats zu umfassen. Die Angaben beziehen sich u.a. auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund (vgl. BT-Drs. 18/9982 S. 69). Außerdem müssen die Ziele des Diversifikationskonzepts, die Art und Weise seiner Umsetzung sowie die bereits erreichten Ergebnisse erläutert werden. Dies betrifft die Ebenen des Vorstandes und die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie den Aufsichtsrat (vgl. BT-Drs. 18/9982 S. 53).

Institute, die Mutterunternehmen sind, haben eine entsprechende nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen gesonderten nicht finanziellen Bericht auch für den Konzern zu erstellen, sofern die Größenklassenkriterien für die Pflicht zur Erstellung eines Konzernjahresabschlusses überschritten sind und insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Etwas anderes gilt nur, sofern das Mutterinstitut zugleich als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines anderen Mutterunternehmens, für dessen Erstellung die Vorschriften aus EU/2014/95 zu beachten sind, bzw. in einen vom übergeordneten Mutterunternehmen erstellten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht einbezogen wird. Der Mindestinhalt der Erklärung orientiert sich an den Vorgaben für Einzelunternehmen nach § 289c bis § 289e HGB.

Kapitalmarktorientierte Mutterinstitute oder börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktie, die Mutterinstitut sind, haben darüber hinaus eine Konzernklärung zur Unternehmensführung abzugeben, in der auch Ausführungen zum Diversitätskonzept entsprechend § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB für den Konzern enthalten sind (§ 340i Abs. 6 HGB).

Der Aufsichtsrat hat nach § 171 Abs. 1 S. 4 AktG auch den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu prüfen.

Verstöße gegen die neuen Berichtspflichten können gemäß den Straf- und Bußgeldvorschriften mit teilweise empfindlichen Ordnungsgeldern geahndet werden.

Insgesamt sind die Angabepflichten recht komplex und betreffen auch sensible Unternehmensdaten. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Aufmerksamkeit externer Prüfungsinstitutionen (u.a. der DPR) erscheint es ratsam, den Inhalt der Erklärungen auf Einzel- und Konzernebene gesondert prüfen zu lassen. Wir unterstützen Sie gerne bei inhaltlichen Fragestellungen und bei der Erstellung von (Konzern-)Erklärungen und (Konzern-)Berichten.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute (EU) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	09.10.2017
Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)	EZB	15.11.2017
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.01.2017
Liste globalsystemrelevanter Banken für 2017 (G-SIBs) (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017
Liste der global systemrelevanten Versicherer (G-SIIs) (Aktualisierung)	FSB	21.11.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	EU-Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Veröffentlichung)	EU-Kommission	26.09.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	02.10.2017
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Reporting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
LSI-Überwachung innerhalb des SSM (Veröffentlichung)	EZB	08.11.2017
Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	17.11.2017
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	20.11.2017
DPM- und XBRL-Taxonomie 2.7 zur Übermittlung von aufsichtsrechtlichen Berichten (Aktualisierung)	EBA	15.11.2017
CSD-Register/Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889) (Veröffentlichung)	ESMA	17.11.2017
SFD Designated Payment- und Wertpapierabrechnungssystem (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	17.11.2017
Musteranschreiben Hinterlegung Vermögensanlagen-Informationsblatt ohne Verkaufsprospekt	BaFin	02.11.2017

vom 02.08.2017
(Aktualisierung)

Merkblatt zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen
(Aktualisierung) BaFin 02.11.2017

Informationsblatt Elektronische Korrekturbenachrichtigung des Millionenkreditmeldewesens
(Veröffentlichung) Deutsche Bundesbank 07.11.2017

EFRAG Bestätigungsstatusbericht
(Veröffentlichung) DSRC 10.11.2017

EU Endorsement Status Report
(Veröffentlichung) DSRC 10.11.2017

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	18.10.2017
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	03.10.2017
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	15.11.2017
MiFID II/MiFIR – Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28) (Aktualisierung)	ESMA	14.11.2017
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR ESMA/2016/1424; ESMA70-872942901-35 (Aktualisierung)	ESMA	15.11.2017
MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (Aktualisierung)	ESMA	14.11.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	23.11.2017

Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	20.11.2017
Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	05.10.2017
Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	05.10.2017
Benchmark Regulation (BMR) (ESMA70-145-114) (Aktualisierung)	ESMA	29.09.2017
Leitlinien für alternative Leistungsmaßnahmen (APMs) (Aktualisierung)	ESMA	30.10.2017
Umsetzung der CSDR zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung in der EU und bei Zentralverwahrern (ESMA70-708036281-2) (Veröffentlichung)	ESMA	04.10.2014
Umsetzung der Ratingverordnung (ESMA33-5-87) (Aktualisierung)	ESMA	20.11.2017
Auslagerung gemäß § 36 KAGB (Veröffentlichung)	BaFin	15.11.2017
Kreditrisiko - Reduzierung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Risikopositionen gegenüber KMU (Veröffentlichung)	BaFin	13.11.2017
Positionslimits für Warenderivate (Aktualisierung)	BaFin	29.11.2017

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Blockchain in Securitisation and other Credit Treasury transactions

17. Januar 2018 - Düsseldorf

Kontakt: [Philipp von Websky](#), Tel. + 49 211 8772 3867.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

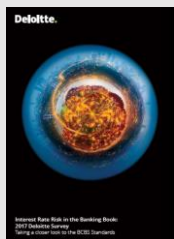
Neues Schaubild - MaRisk für Banken

Nach einer Konsultation der Verbände und einer längeren Entwurfsphase hat die BaFin am 27. Oktober 2017 die fünfte MaRisk-Novelle veröffentlicht.

Das Poster steht in deutscher und englischer Fassung zum Download bereit.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



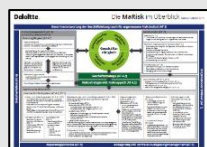
Interest Rate Risk in the Banking Book: 2017 Deloitte Survey
Taking a closer look to the BCBS Standards



BCBS #239: the transformation towards the compliance
Based on Deloitte's EMEA Survey
September 2017

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
Schaubild
(neu)



SREP
Schaubild

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. November 2017

Dezember 2017

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.